

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch
die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der
**Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim,
Moritzberger Weg 1, 31139 Hildesheim**

wird folgende
Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die die Stiftung katholischer Kinder- und Jugendhilfe im Bistum Hildesheim - im Folgenden Einrichtungsträger genannt - in der **familienanalogen Wohngruppe im Richard-Oelze-Ring 34 in 27726 Worpswede des St.-Theresienhauses, Diedrich-Steilen-Straße 66 in 28755 Bremen** für Kinder und Jugendliche erbringt, die einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 34 SGB VIII haben.
- 1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 78f SGB VIII (BremLRV SGB VIII) vom 15.11.2001 in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistung

- 2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung, unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Bedingungen, erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

- 2.2 Das Leistungsangebot entspricht dem rahmenvertraglich festgelegtem Leistungsangebotstyp Nr. 2 „Heimerziehung / Familienanaloge Wohngruppe“ (Anlage 1) und ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Leistungsangebotstyp Nr. 2 „Heimerziehung / Familienanaloge Wohngruppe“ wird durch die Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Familienanalogen Wohngruppe vom 28.10.2008 weiter spezifiziert (Anlage 2) und ist ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Art, Ziel und Qualität der Leistung sowie der zu betreuende Personenkreis und die sachliche und personelle Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers.
- 2.3 Die familienanalogen Wohngruppe hat eine Kapazität von 5 Plätzen. Sie gehört zum St.- Theresienhaus, Diedrich-Steilen-Straße 66 in 28755 Bremen.
- 2.4 Der Träger hat sicherzustellen, das er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

3. Leistungsentgelt

- 3.1 Für den Zeitraum **01.09.2018 - 31.12.2018** beträgt die **Gesamtvergütung für die familienanaloge Wohngruppe:**

167,12 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

150,81 € pro Person / täglich und

Die Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 3) zu entnehmen.

- 3.2. Für den Zeitraum **01.01.2019 – 29.02.2020** beträgt die **Gesamtvergütung für die familienanaloge Wohngruppe:**

168,97 € pro Person / täglich

Sie gliedert sich

- in ein Entgelt für das **Leistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

152,95 € pro Person / täglich und

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Vergütung ist dem entsprechenden Berechnungsbogen (Anlage 4) zu entnehmen.

- 3.3 Die unter Ziffer 3.1 bis 3.2 genannte Vergütung ist nur abrechenbar, wenn ein entsprechender Kostenübernahmeschein des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. September 2018 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 18 Monaten, bis zum 29. Februar 2020 geschlossen.
- 4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Prüfungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach §§ 45 ff SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Die Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII findet Anwendung.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Qualitätsentwicklungsbericht für die Jahre 2018 und 2019 bis zum 31.03.2020 vorgelegt wird. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung im

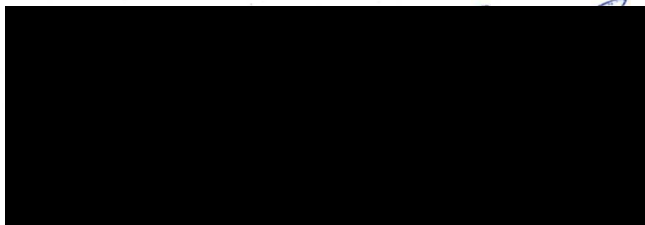
Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sind bindend und zu berücksichtigen.

6. Sonstiges

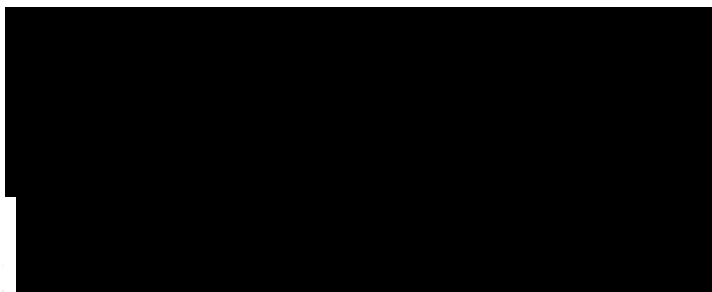
- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.
- 6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 13.06.2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**



Einrichtungsträger



Anlagen:

- Anlage 1: Leistungsangebotstyp Nr. 2 „Heimerziehung / Familienanaloge Wohngruppe“
- Anlage 2: Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers zur Familienanlaogen Wohngruppe vom 28.10.2008
- Anlage 3: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.09.2018 - 31.12.2018
- Anlage 4: Berechnungsbogen für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 - 29.02.2020